

14. Teil: Zum Klageerzwingungsverfahren

14. Teil: Zum Klageerzwingungsverfahren

1. Abschnitt: Ausgangslage. Verfahrensziele. Verfahrenshintergründe

Ausgangslage	1.	Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA, wegen Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts
	2.	Nichtaufnahme von Ermittlungen bzw. Nicht-einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wegen Verneinung eines Anfangsverdachts
Verfahrensziele	1.	Erhebung einer Anklage (§ 175 StPO)
	2.	Aufnahme von Ermittlungen überhaupt (Ermittlungserzwingung – Ausnahmefall)
Verfahrenshintergründe	1.	gerichtliche Kontrolle des Legalitätsprinzips (§ 152 II StPO)
	2.	Schutz des Verletzteninteresses an der Strafverfolgung

14. Teil: Zum Klageerzwingungsverfahren**2. Abschnitt: Verfahrensvoraussetzungen**

I. Negativ-Voraussetzungen (§ 172 II 3 StPO)	A.	kein Privatklagedelikt
	B.	keine Einstellung aus Opportunitätsgründen
II. Antrag (§§ 172, 171 StPO)	auf Erhebung der öffentlichen Klage	
III. Verletzteneigenschaft (§ 172 I StPO)	zum Meinungsstand:	
	A.	unmittelbare Rechtsgutsbetroffenheit
	B.	berechtigtes Genugtuungsinteresse
	C.	Schutzbereich der Norm
	D.	Kombination aller Ansätze

3. Abschnitt: Verfahrensablauf

(nach Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage durch den Antragsteller)

1. Stufe	Übermittlung der Einstellungsverfügung
2. Stufe	Einstellungsbeschwerde (§ 172 StPO) beim vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (grds. der Generalstaatsanwaltschaft; § 147 Nr. 3 GVG) ----- ablehnender Bescheid dieses Beamten
3. Stufe	Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 II 1 StPO) - zu den Antragsvoraussetzungen § 172 III StPO - Entscheidungszuständigkeit gem. § 172 IV StPO beim OLG
4. Stufe	bei stattgebender Entscheidung: OLG beschließt die Erhebung der öffentlichen Klage. (§ 175 Satz 1 StPO – Friktion mit dem Akkusationsprinzip)

14. Teil: Zum Klageerzwingungsverfahren

4. Abschnitt: Bemerkungen zur Praxis

Klageerzwingungsverfahren haben in der Praxis wenig Erfolg (90 % der Anträge sind unzulässig!). – Hauptgründe:

Verletzung der formellen Anforderungen des § 172 StPO; zuweilen resultierend aus dem Unterlassen einer Akteneinsichtnahme, mit der Folge, dass die antrags-erforderlichen Daten nicht vorgetragen werden können

Formulierungsbeispiel hinsichtlich einer Einstellungs- bzw. Vorschaltbeschwerde:

**In dem Strafverfahren
gegen Herrn Ver Brecher**

- **wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung in einem besonders schweren Falle gemäß § 177 VI StGB**

– Aktenzeichen: ... –

lege ich, bezugnehmend auf die beigelegte Vollmacht, für die Anzeigerstatterin und Verletzte, Frau Ultra Lieb, gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ... vom ..., zugegangen am ...,

B e s c h w e r d e

ein und beantrage:

1.
die Einstellungsverfügung aufzuheben

und

2.
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ... anzuweisen, die Ermittlungen wieder aufzunehmen und gegen Herrn Ver Brecher Anklage wegen sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall zu erheben.

B e g r ü n d u n g

...